

Selbstbestimmung oder reine Geldangelegenheit?!

Das Persönliche Budget

FORUM Psychiatrie

Dresden, 2. April 2008

Vicki Hänel

Referentin beim PARITÄTISCHEN Sachsen e.V.

DER PARITÄTISCHE Landesverband Sachsen e.V. Am Brauhaus 8, 01099 Dresden, www.parisax.de

Worüber sprechen wir?

- Was ist ein Persönliches Budget?
 - Rechtliche Grundlagen
- Fallbeispiel
- aktuelle Praxis in Sachsen und kritische Punkte
- Ihre Fragen?!

Was ist ein persönliches Budget?

- ✓ auch „Persönliches Geld“ genannt
- ✓ Geldbetrag zur persönlichen Verfügung
- ✓ für regelmäßige anfallende Hilfen und Bedarfe bestimmt, die Menschen durch ihre Behinderung entstehen

Was ist ein persönliches Budget?

- ≠ keine neue Leistungsform, das heißt:
 - Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, die statt der Sachleistung an den Betroffenen gezahlt wird.
 - Anspruchsgrundlagen auf Hilfen (Teilhabeleistungen etc.) nach den Sozialgesetzbüchern haben sich **nicht** verändert!

Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für persönliche Budgets:

SGB IX - In den Regelungen zur Ausführung von Leistungen zur Teilhabe

Konkret:

§ 17 Abs. 2 ff SGB IX: Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

Rechtliche Grundlagen

Grundlage Persönlicher Budgets: § 17 Abs. 2 ff. SGB IX

§ 17 Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

(...) (2) Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst **selbstbestimmtes Leben** zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die **Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter** beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern **trägerübergreifend als Komplexeleistung** erbracht. Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf **alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe** beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. (...)

(3) Persönliche Budgets werden in der Regel als **Geldleistung** ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich.(...)Persönliche Budgets werden (...) so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei **soll** die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

(4) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 zuständige der beteiligten Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch. (...)

Rechtliche Grundlagen

Wer hat Anspruch auf ein Persönliches Budget?

- Menschen mit einer Behinderung und ihnen Gleichgestellte nach dem SGB IX
 - Körperbehinderungen
 - Sinnesbehinderungen
 - Psychische Erkrankungen
 - Geistige Behinderungen

Rechtliche Grundlagen

Wer ist zuständig? → Kostenträger, z.B. Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX, z.B.

- Örtliche Sozialämter
- Kommunalen Sozialverband Sachsen (sog. „Überörtlicher Sozialhilfeträger“)
- Agentur für Arbeit
- Krankenkassen
- Rentenversicherung
- Jugendamt
- Unfallversicherung

Rechtliche Grundlagen

Wer ist zuständig?

- Pflegekassen
- Integrationsamt

Bestehen Ansprüche bei mehreren Kostenträgern, ist das Budget **trägerübergreifend** zu erbringen!

Rechtliche Grundlagen

Welche Leistungen sind budgetfähig?

Nach § 17 Abs. 2 SGB IX: Leistungen zur Teilhabe und weiteren Leistungen, wenn es

- alltägliche und
 - regelmäßig wiederkehrende Hilfen sind
- und diese Hilfen als
- Geldleistung oder durch
 - Gutscheine erbracht werden können.

Rechtliche Grundlagen

Die Leistungsbeispiele und ihre Grundlagen finden Sie hier:

Handlungsempfehlung der
Bundesarbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (BAR)

👁️ **Zur Ansicht: BAR-Papier**

Die folgenden Beispiele stellen keine abschließende Aufzählung dar, eine Einzelfallprüfung ist meist erforderlich.

Beispiel: Sozialhilfeträger

- Unterstützung bei
 - der Gesundheitsfürsorge
 - der Haushaltsführung
 - der Regelung behördlicher Angelegenheiten
 - in wirtschaftlichen Angelegenheiten
 - bei der Freizeitgestaltung/soziale Kontakte,
 - Aufbau sinnvoller Tagesstruktur (auch außerhalb der WfbM)
 - der Kommunikation

Beispiel: Sozialhilfeträger

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachrangigkeit sind folgende Leistungen budgetfähig:

- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Sicherstellung der pflegerischen Versorgung
- Hilfen bei der Mobilität

Beispiel: Arbeitsagentur / Integrationsamt

- Alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (SGB III & IX), die Arbeitnehmern zustehen
 - Arbeitsförderungsmaßnahmen
 - Arbeitsassistenz
 - Maßnahmekosten - Umschulungen
 - Arbeits- und Lehrmittel
 - KFZ-Hilfe

Fallbeispiel

Herr W. (50) : „*Psychische Stabilisierung und Vermeidung von Klinikaufenthalten*“

Ausgangssituation I:

- erhebliche Beeinträchtigungen seit vielen Jahren infolge einer chronifizierten Schizophrenie
- Er hört bedrohliche Stimmen, Bewältigung der Ängste führt u.a. zu vielfältigen Zwangshandlungen, es zeigen sich Suizidtendenzen.

Fallbeispiel

Herr W. (50) : „*Psychische Stabilisierung und Vermeidung von Klinikaufenthalten*“

Ausgangssituation II:

- Mehrfache lange Krankenhausaufenthalte waren in der Vergangenheit immer wieder notwendig.

Fallbeispiel

Bisherige Betreuungssituation:

- in tagesklinischer Betreuung
- Unterstützung durch einen sozialpsychiatrischen Dienst und
- Unterstützung durch die Eltern

Fallbeispiel

Warum einen Antrag auf ein Persönliches Budget“ stellen?

- Die Vorstellungen des Sozialpsychiatrischen Dienstes über die erforderliche Unterstützung („Gespräche“) wurden von Herrn W. als wenig gewinnbringend angesehen.
- Psychische Stabilisierung („Beherrschung der Stimmen“)

Fallbeispiel

Warum einen Antrag auf ein Persönliches Budget“ stellen?

- erforderlich ist es – auch im Hinblick auf die alt werdenden Eltern, lebenspraktische Kompetenzen zu trainieren
 - d.h. Unterstützung bei der Haushaltsführung
 - Training lebenspraktischer Kompetenzen

Fallbeispiel

Budgetlösung:

- Herr W: erhält vom Sozialhilfeträger ein Persönliches Budget (als monatliche Pauschale in Höhe von 600 €).
- Verwendung des Budgets teilt sich in verschiedene Bereiche auf, z.B.:
 - Eine Monatsfahrkarte ermöglicht es Herrn W., den Kontakt zum sozialpsychiatrischen Zentrum aufrecht zu unterhalten.

Fallbeispiel

Budgetlösung:

- individuelle Verwendung der Budgetpauschale:
 - Gitarre spielen als strukturierende Maßnahme und „Therapie“;
 - Sport (Karate) als Möglichkeit, die Stimmen zu beherrschen und am sozialen Leben teilzuhaben (fernab von Sondereinrichtungen).
- ➔ **Im Bewilligungszeitraum wurde kein stationärer Aufenthalt erforderlich.**

DER PARITÄTISCHE Landesverband Sachsen e.V. Am Brauhaus 8, 01099 Dresden, www.parisax.de

Fallbeispiel

Bisherige Leistung	Budgetlösung (Beispielmonat)	Budgethöhe
Klinikaufenthalte (stationär) Tagesklinik Sozialpsychiatrischer Dienst <i>Unterstützung durch Eltern</i>	Monatliche (Gesamt-) Pauschale	600 € (gemäß HBG II)
	- Beratung, Begleitung Haushaltsführung und Selbstversorgung/ 2 x pro Woche à 2 Stunden (Assistenzstunde!)	270,00 €
	- Fahrtkosten (144 km à 0,30 €)	43,20 €
	Fahrtkosten (Tagesstätte, Freizeitaktivitäten): Monatsfahrkarte	22,50 €
	Gitarrenunterricht und Noten	105,90 €
	Anteil Sportverein-Jahresbeitrag (Karateverein)	7,50 €
	Sport-Ausrüstung bzw. Bekleidung (Karateanzug)	70,00 €
	Telefon-Grundgebühr	13,71 €
	Summe	532,81 €
	Restbetrag (600 € - 532,81 €)	67,19 €

Aus dem Abschlussbericht / wiss. Begleitforschung „Modellprojekt Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg“ (Kastl, Jörg Michael; Metzler, Heidrun; hg. vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Stuttgart 2005, S.130-134). Bericht kostenlos erhältlich beim Sozialministerium: http://www.sozialministerium-bw.de/de/Modellprojekt_Persoeliches_Budget_fuer_Menschen_mit_Behinderung_in_Baden-Wuerttemberg/94512.html

Rechtliche Grundlagen

Darstellung des Verfahrensweges

Grundlage: Budgetverordnung (BudgetV)

- Beratung über die notwendigen Hilfen
- Antrag stellen beim Kostenträger
- Gemeinsame Helferkonferenz – unter Anwesenheit des Budgetnehmers und einer Person seines/ihrer Vertrauens und/oder der gesetzlichen Vertreter
- Erstellung einer gemeinsamen Zielvereinbarung
- Kostenträger erstellt auf Grundlage der Zielvereinbarung einen Bescheid
- Widerspruchsrecht
- Geld wird auf das Konto des Antragstellers überwiesen

DER PARITÄTISCHE Landesverband Sachsen e.V. Am Brauhaus 8, 01099 Dresden, www.parisax.de

Rechtliche Grundlagen

① Wo bekomme ich Hilfe in Dresden? – Mögliche Ansprechpartner:

- Beim Kostenträger selbst – persönlich oder telefonisch; siehe Bürgerbroschüre zum Persönlichen Budget, Bestelldaten in der Linkliste Persönliches Budget
- Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (KOB/PSKB) in Dresden, Übersicht und Kontaktadressen stehen im Netz unter www.ptv-dresden.de

Rechtliche Grundlagen

Wo bekomme ich Hilfe in Dresden? –

Mögliche Ansprechpartner:


- Vereinzelt: Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen, ⓘ Liste unter www.ptv-dresden.de
- Bundesweite Hotline zum Persönlichen Budget: 0180 2 21 66 21 (zum Ortstarif der dt. Telekom)

Rechtliche Grundlagen

!Klärung der Übernahme der Kosten für Beratung und Unterstützung steht noch aus!

Notwendige Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind in der Zielvereinbarung zu hinterlegen!

Persönliches Budget in Sachsen

- Bisher wenige Erfahrungen –einige Beratungsstellen/Einrichtungen haben mit ihren Klienten Persönliche Budgets beantragt
- Arbeitsgruppe der zuständigen Kostenträger in Sachsen: Gemeinsame Infobroschüre für Bürger  **Zur Ansicht**
- Engagement von Kostenträgern im Modellzeitraum bisher begrenzt

Kritikpunkte und Forderungen aus aktueller Praxis

- Inanspruchnahme eines PB muss für alle, auch für Menschen mit schwersten Behinderungen zugänglich sein!
- Ein für Betroffene *nachvollziehbares, verständliches* Verfahren, vor allem durch notwendige Beratung und bezüglich des Vorgehens der Kostenträger

Kritikpunkte und Forderungen aus aktueller Praxis

- Beratungs- und Assistenzkosten müssen bei der Höhe des Budgets individuell berücksichtigt werden!
 - Assistenz darf nicht gesetzlichen Betreuern, vor allem nicht ehrenamtlichen Betreuern „zugeschoben werden“
- Zielvereinbarungen müssen individuell gestaltet und genügend Spielraum lassen (siehe Fallbeispiel)

DER PARITÄTISCHE Landesverband Sachsen e.V. Am Brauhaus 8, 01099 Dresden, www.parisax.de

Persönliches Budget in Sachsen

Was brauchen wir?

- Erfahrung mit Budgets! - Zeit und Geduld, um gemeinsam zu lernen
- Einbindung der Selbsthilfe?
 - Sicherung unabhängiger Beratung und Erfahrungsaustausch
- Zuverlässige Finanzierung von Beratungsangeboten für künftige Budgetnehmer und ihre Angehörigen
- Strukturen vor Ort
 - Bisher keine Budgetberatung in Sachsen
 - Vernetzung von Initiativen und Aktivitäten
- Bildungsangebote

DER PARITÄTISCHE Landesverband Sachsen e.V. Am Brauhaus 8, 01099 Dresden, www.parisax.de

Infomaterial zur Ansicht

- Broschüren
- Linkliste des PARITÄTISCHEN
- Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Persönlichen Budget
- Das Persönliche Budget in leichter Sprache erklärt
- Zielvereinbarungen und Textbausteine
- Übersicht über die Modellregionen 2004 – 2007
- Eine Modellregion stellt sich vor: careNETZ gGmbH Kreis Schleswig-Flensburg
- Förderprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum „Trägerübergreifenden Persönlichen Budget“
- Ratgeber: „Eltern als Arbeitgeber“

Hinweis

Wir stellen Ihnen eine Linkliste im Netz unter www.ptv-sachsen.de zur Verfügung mit folgenden Infos:

- Handlungsempfehlungen
- Antrag und Bescheid
- Zielvereinbarungen
- Broschüren, auch in leichter Sprache
- Praxiserfahrungen, v.a. aus Modellregionen

Ihre Fragen